

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)(2) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 24.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (**Euro-Anpassungs-Satzung**) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Geschäftsordnung der Kurverwaltung Bad Herrenalb**

Die Geschäftsordnung der Kurverwaltung in der Fassung vom 30.11.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (7) Zahlungsanordnungen für Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR ohne Mehrwertsteuer

Artikel 2 **Änderung der Geschäftsordnung der Stadtwerke**

Die Geschäftsordnung der Stadtwerke in der Fassung vom 30.11.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (7) Zahlungsanordnungen für Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR ohne Mehrwertsteuer

Artikel 3 **Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen und Gemeinschaften**

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung von Vereinen und Gemeinschaften in der Fassung vom 30.04.1986 werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Zusätzlich erhält jeder Verein einen jährlichen Zuschuss zur Jugendförderung in Höhe von 7,50 EUR für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren. Als Bemessungsgrundlage dient die jeweilige Meldung an die Dachorganisation (z. B. Württ. Landessportbund, Deutscher Volksmusikerbund, Schwäbischer Sängerbund).

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Inversionen (insbesondere An-, Um- und Erweiterungsbauten von Vereinsheimen, Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen), bei denen der Herstellungs- oder Anschaffungsaufwand von beweglichen Vermögensgegenständen, bei denen der Herstellungs- oder Anschaffungsaufwand (nicht Eigenleistungen) über 1.500,00 EUR liegt, wird ein einmaliger Investitionszuschuss von 10 v.H. für den 1.500,00 EUR übersteigenden Betrag gewährt.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Absatz 3 entscheidet bei einer Investitionssumme über 17.000,00 EUR oder bei Anträgen auf eine höhere prozentuale Bezuschussung der VFW- Ausschuss im Einzelfall.

Artikel 4

Änderung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Fassung vom 02.11.1988, zuletzt geändert am 26.11.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Erhält folgende Fassung:

Je abzulösendem Stellplatz ist ein Betrag von 7.670,00 EUR zu zahlen. Die Regelung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Herrenalb.

Artikel 5

Änderung der Satzung Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 23.01.1980 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000,00 EUR	3 ‰ mindestens 30,00 EUR
bis 250.000,00 EUR	300,00 EUR zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000,00 EUR
bis 500.000,00 EUR	600,00 EUR zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000,00 EUR
bis 5 Mio. EUR	850,00 EUR zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000,00 EUR
über 5 Mio. EUR	3.100,00 EUR zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5 Mio. EUR

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 30,00 EUR.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,00 EUR bis 500,00 EUR erhoben. Wird ein Vertrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Artikel 6
Änderung der Parkgebührenordnung

Die Parkgebührenordnung in der Fassung vom 01.08.1991, zuletzt geändert am 09.12.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Parkgebühren betragen in der

Parkgebührenzone 1 (öffentliche Kurzzeitparkplätze vor und hinter dem Rathaus, An der Alb, Im Kloster)

0,25 EUR für 20 Minuten

0,75 EUR für jede angefangene Stunde bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden

Parkgebührenzone 2 (Parkplatz an der Kurpromenade)

0,25 EUR für eine halbe Stunde

0,50 EUR für jede angefangene Stunde

3,00 EUR für eine Tageskarte

Parkgebührenzone 3 (Parkplatz Thermalbad)

1,50 EUR für bis zu 4 Stunden

0,50 EUR für jede weitere angefangene Stunde

3,00 EUR für eine Tageskarte

Artikel 7
Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.07.1984, zuletzt geändert am 10.01.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab

(2) Die Grundgebühr wird nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks erhoben. Sie beträgt

a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen oder allgemein öffentlichen Verwaltungszwecken dienenden Grundstücken:

- aa) bei Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder Mietwohngrundstücken, je Wohnung jährlich 12,00 EUR
- bb) bei gemischt genutzten Grundstücken, je Wohnung nach aa) und je Vollgeschoß i. S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung, das anderen Zwecken dient, jährlich 12,00 EUR
- cc) bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen und nicht unter die Buchstaben aa) und bb) fallen, jährlich 12,00 EUR

b) bei sonstigen Grundstücken mit einem gemessenen jährlichen Wasserverbrauch

von	0	cbm bis	125 cbm jährlich	12,00 EUR
von	126	cbm bis	250 cbm jährlich	18,00 EUR
von	251	cbm bis	500 cbm jährlich	24,00 EUR
von	501	cbm bis	750 cbm jährlich	30,00 EUR
von	751	cbm bis	1.000 cbm jährlich	36,00 EUR
von	1.001	cbm bis	1.250 cbm jährlich	42,00 EUR
von	1.251	cbm bis	1.500 cbm jährlich	48,00 EUR
von	1.501	cbm bis	2.000 cbm jährlich	60,00 EUR
			und je weitere angefangene 500 cbm	12,00 EUR

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 0,45 EUR

3. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 0,75 EUR

Artikel 8 Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 19.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:

- Standfläche bis zu 15 qm 8,00 EUR je Markttag
- jeder weitere Quadratmeter 0,50 EUR je Markttag

Für die Berechnung der Monatsgebühr bei einer Dauererlaubnis werden vier Markttag zugrunde gelegt.

Artikel 9 Änderung der Besamungsgebührenordnung

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung vom 10.01.1968, zuletzt geändert am 10.06.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr 20,00 EUR. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

Artikel 10 Änderung der Fremdenverkehrsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 26.08.1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

Höhe der Abgabe

(3) Für Privatzimmervermieter und andere Personen, die Wohnungen oder Zimmer

vorübergehend an Fremde vermieten (vgl. § 3 Abs. 3), beträgt die Abgabe, abweichend von Absatz 1, je Übernachtung 0,20 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR, wenn für den Erhebungszeitraum im Durchschnitt weniger als 100 Übernachtungen je Bett nachgewiesen werden.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorauszahlungen

(1) Der nach § 3 Abs.2 veranlagte Abgabepflichtige hat am 15.05 und 15.09. Vorauszahlungen auf seine Abgabeschuld zu entrichten. Beträgt der Gesamtbetrag der jährlichen Vorauszahlungen weniger als 25,00 EUR, ist dieser in einer Rate am 15. September zahlungsfällig.

Artikel 11 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 30.06.1988, zuletzt geändert am 30.11.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für jedes Gerät und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangen Monat

a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeit	60,00 EUR

b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 1 der Gewerbeordnung (GewO) je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 EUR
mit Gewinnmöglichkeit	90,00 EUR

Artikel 12
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Fassung vom 22.11.1981, zuletzt geändert am 20.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 230,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Hundesteuermarken

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbare Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 13
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 13.03.1991 zuletzt geändert am 20.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag im Stadtzentrum mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) in der Hauptsaison | 2,20 EUR |
| b) in der Nachsaison | 1,70 EUR |

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) in der Hauptsaison | 1,40 EUR |
| b) in der Nachsaison | 0,90 EUR |

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag auf dem Campingplatz während der Öffnungszeiten (01.04.-31.10.)

2,20 EUR

4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Wohnung oder oder Stellplatz

- | | |
|--|------------|
| a) im Stadtzentrum mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle | 138,00 EUR |
| b) in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol sowie den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte | 77,00 EUR |
| c) auf dem Campingplatz | 117,00 EUR |

5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Tagungen und Sportveranstaltungen auf jeweils 1,40 EUR Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle

./.

6. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Tagungen und Sportveranstaltungen auf jeweils 1,10 EUR Kurtaxe pro Übernachtung in den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg, Aschenhütte und den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol.

Artikel 14

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser in der Fassung vom 25.07.1984 zuletzt geändert am 20.05.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche
(§27 Abs. 1) | 3,07 EUR |
| 2. je Quadratmeter (qm) Geschosßfläche
(§ 27 Abs. 2) | 5,11 EUR |

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt je Kubikmeter 1,92 EUR.

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Meßgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

3/5 cbm	0,77 EUR/Monat
7/10 cbm	1,28 EUR/Monat
20 cbm	2,05 EUR/Monat

und bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

50 mm	10,23 EUR/Monat
80 mm	12,78 EUR/Monat
100 mm	15,34 EUR/Monat
150 mm und mehr	25,56 EUR/Monat

4.) § 38 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks erhoben. Sie beträgt:

a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen oder allgemein öffentlichen Verwaltungszwecken dienenden Grundstücken:

aa) bei Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder Mietwohngrundstücken, je Wohnung jährlich 12,00 EUR

bb) bei gemischtgenutzten Grundstücken je Wohnung nach aa) und je Vollgeschoß i. S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung, das anderen Zwecken dient, jährlich 12,00 EUR

cc) bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen und nicht unter die Buchstaben aa) und bb) fallen, jährlich 12,00 EUR

b) bei sonstigen Grundstücken mit einem gemessenen jährlichen Wasserverbrauch

von 0 cbm bis 125 cbm jährlich	12,00 EUR
von 126 cbm bis 250 cbm jährlich	18,00 EUR
von 251 cbm bis 500 cbm jährlich	24,00 EUR
von 501 cbm bis 750 cbm jährlich	30,00 EUR
von 751 cbm bis 1.000 cbm jährlich	36,00 EUR
von 1.001 cbm bis 1.250 cbm jährlich	42,00 EUR
von 1.251 cbm bis 1.500 cbm jährlich	48,00 EUR
von 1.501 cbm bis 2.000 cbm jährlich	60,00 EUR
und jede weitere angefangene 500 cbm	12,00 EUR

5.) § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge erhoben 1,92 EUR

6.) § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR

./.

Artikel 15
Änderung der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 13.08.1975, zuletzt geändert am 14.03.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auslagenersatz

(2) Der Durchschnittssatz für den Auslagenersatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 4 Stunden	30,00 EUR

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. diese wird gezahlt

- | | |
|---|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von
sowie | 25,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2. | |

Artikel 16
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 29.02.1984 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung.

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.850,-- EUR | 180,00 EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.850,-- EUR
aber nicht mehr als 3.700,-- EUR | 360,00 EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,-- EUR | 540,00 EUR |

/.

Artikel 17 **In-Kraft-Treten**

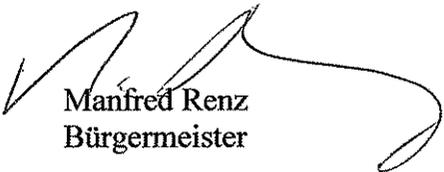
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu beachten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb öffentlich bekannt gemacht.

Bad Herrenalb, den 31. Oktober 2001



Manfred Renz
Bürgermeister